OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250147/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 13. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der MMag. Dr. R. K., gegen den auf Grund des Datenschutzgesetzes ergangenen Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 12. März 2019, Zl. RMB-357-2-2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 12. März 2019, Zl. RMB-357-2-2019, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) vom 15. März 2018 auf Löschung bzw. Vernichtung ihrer gesundheitsbezogenen Daten sowie deren künftige Nichtaufbewahrung durch den Dienstgeber – in eventu auf bescheidmäßige Absprache über diesen Antrag – zurückgewiesen.

2. Dieser Bescheid wurde der Bf. am 20. März 2019 zugestellt.

3. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin mit e-mail vom 16. April 2019 – und somit rechtzeitig – eine Beschwerde erhoben.

4. Der Magistrat der Stadt Wels hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 18. Mai 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. RMB-357-2-2019 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

5. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist diese Beschwerde als zulässig zu werten.

I I.

Funktionell-organisatorische und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, deren Amtssprengel (ausschließlich) im Bundesland Oberösterreich gelegen ist.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im Datenschutzgesetz Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß

Art. 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbestandselemente der die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsgrundlage

1.1. Mit ihrem per e-mail am 15. März 2018 eingebrachten, an den Bürgermeister der Stadt Wels gerichteten Schreiben vom selben Tag begehrte die Rechtsmittelwerberin einerseits die Herausgabe von personenbezogenen fachärztlichen Befunden, die sie zuvor an die Amtsärztin der Stadt Wels übermittelt hatte; andererseits beantragte die Bf. förmlich die „*Löschung bzw. Vernichtung der ihr Privatleben betreffende Gesundheitsdaten im Gesundheitsdienst der Stadt Wels und jener Teile des Personalaktes, der Gesundheitsdaten von ihr enthält, in eventu auf bescheidmäßige Absprache in Ansehung der Löschung bzw. Vernichtung der Gesundheitsdaten, insbes. der Kopien ihrer Befunde bzw. Teile davon und der Informationen, die davon an die Personalverwaltung weitergegeben wurden, ob die Aufbewahrung der Daten über höchstpersönliche Informationen durch die Dienstbehörde bzw durch den Amtsarzt desselben Dienstgebers rechtmäßig ist*“.

1.2. In der Folge hat die Bf. am 3. Oktober 2018 einen auf § 73 AVG gestützten Devolutionsantrag eingebracht und sodann mit Schriftsatz vom 1. Februar 2019 den Bürgermeister der Stadt Wels „*letztmalig*“ dazu aufgefordert, „*für die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu sorgen und die umgehende Zustellung sämtlicher höchstpersönlicher Daten aus den diversen Akten im Magistrat Wels, spätestens jedoch bis zum 15.02.2019, bei gleichzeitiger Löschung in den Akten zu beauftragen*“, nachdem sie bereits zuvor mittels Schreibens des Magistrates der Stadt Wels vom 24. Jänner 2019 mit ihrem Anliegen an die Datenschutzbehörde verwiesen worden war.

1.3. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 12. März 2019, Zl. RMB-357-2-2019, wurde schließlich der Antrag der Rechtsmittelwerberin vom 15. März 2018 auf „*bescheidförmige Absprache in Ansehung der Löschung und Vernichtung von Gesundheitsdaten und Aufbewahrung dieser Daten durch den Dienstgeber*“ förmlich zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass Beschwerden gegen die Nichtvornahme einer begehrten Datenlöschung gemäß § 24 des Datenschutzgesetzes, BGBl I 165/1999 i.d.g.F. BGBl I 14/2019 (im Folgenden: DSG), in die ausschließliche Zuständigkeit der Datenschutzbehörde fallen würden, weshalb die Bf.

bereits an diese verwiesen worden sei; angesichts dieses Rechtsbehelfes käme daher auch die Erlassung eines Feststellungsbescheides nicht in Betracht.

1.4. Dagegen brachte die Bf. in ihrer Beschwerde vom 15. April 2019 im Wesentlichen vor, dass sich insbesondere aus dem Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2017, E 3249/2016, ergebe, dass – ausschließlich – jene Behörde, die Daten in rechtswidriger Weise aufbewahrt, zu deren – vollständiger – Löschung verpflichtet sei.

2.1. Gemäß § 24 Abs. 1 DSG hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder gegen Art. 2 / 1. Hauptstück – d.h. gegen die §§ 4 bis 13 – DSG verstößt.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 2 DSG hat u.a. jedermann ein (Grund-)Recht auf Löschung von in unzulässiger Weise verarbeiteten Daten.

Gemäß § 45 Abs. 1 erster Satz DSG hat jede betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen deren Löschung zu verlangen.

2.2. Im vorliegenden Fall ist einerseits nicht erkennbar, dass eine Konstellation gegeben ist, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen würde; die EU-Datenschutz-Grundverordnung (ABl 2016, L 119/1) ist daher gemäß deren Art. 2 Abs. 2 lit. a gegenständlich nicht anwendbar.

2.3. Indem die Datenschutzbehörde als eine unabhängige Institution und zugleich als zentrale Aufsichts- und Beschwerdeinstitution eingerichtet ist, liegt dem DSG erkennbar die Konzeption zu Grunde, dass behauptete Verletzungen des Grundrechtes auf Datenschutz bereits in erster Instanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren überprüft und so ein bundesweit einheitlicher Vollzug dieses Gesetzes sichergestellt werden soll(en).

2.4. Vorliegendenfalls ist allseits unzweifelhaft, dass ausschließlich die Rechtsfrage zu klären ist, ob ein Rechtsanspruch der Bf. auf Löschung (Vernichtung) von sie betreffenden persönlichen (gesundheitsbezogenen) Daten besteht; dies wurde der Sache nach auch von den Verfahrensparteien nicht in Zweifel gezogen.

Insgesamt betrachtet resultierten daher aus § 24 DSG unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandselemente:

- Behauptung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten entweder gegen § 1 DSG oder gegen das 1. Hauptstück des Art. 2 DSG (= §§ 4 bis 13 DSG) verstößt,
- Begehren von deren Löschung sowie
- Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde bei Nichtentsprechung.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn die Rechtsmittelwerberin vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Tatbestandselemente im Wesentlichen einwendet, dass sich insbesondere aus dem Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2017, E 3249/2016, ergebe, dass – ausschließlich – jene Behörde, die Daten in rechtswidriger Weise aufbewahrt, zu deren – vollständiger – Löschung verpflichtet sei, werden damit auf der Tatbestandsebene (Subsumtion) die Feststellungen der belangten Behörde nicht in Zweifel gezogen.

Da somit seitens der Rechtsmittelwerberin rein auf der Faktenebene keine Einwände erhoben werden, können folglich die von der belangten Behörde vorgenommenen Sachverhaltsfeststellungen außer Streit gestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Bf. mit e-mail vom 15. März 2018 die Löschung von ihr Privatleben betreffenden, im Ingerenzbereich des Magistrates der Stadt Wels verarbeiteten Gesundheitsdaten, in eventu die Erlassung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich der Unzulässigkeit der weiteren Aufbewahrung dieser Daten, begehrt hat. In der Folge hat sie am 3. Oktober 2018 einen Devolutionsantrag eingebracht. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 12. März 2019, Zl. RMB-357-2-2019, wurde der Antrag der Bf. vom 15. März 2018 auf bescheidförmige Absprache zurückgewiesen, nachdem sie mit ihrem Begehren bereits zuvor, nämlich mittels Schreibens des Magistrates der Stadt Wels vom 24. Jänner 2019, zuständigkeitshalber an die Datenschutzbehörde verwiesen worden war.

2. Vor diesem Hintergrund bedurfte es seitens des LVwG OÖ keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere auch nicht im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, zumal auch die Verfahrensparteien keinen dementsprechenden Antrag gestellt haben.

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Anspruchsgrundlage

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 2 DSG hat u.a. jedermann ein Recht auf Löschung von in unzulässiger Weise verarbeiteten Daten.

Dieses Grundrecht ist in § 45 Abs. 1 erster Satz DSG auf einfachgesetzlicher Ebene dahin näher spezifiziert, dass jede betroffene Person das Recht hat, vom Verantwortlichen (vgl. dazu § 36 Abs. 2 Z. 8 DSG) unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (vgl. § 36 Abs. 2 Z. 1 DSG) sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Nach § 45 Abs. 2 DSG hat der Verantwortliche personenbezogene Daten aus eigenem oder über Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu löschen, wenn diese Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Z. 1), die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Z. 2) oder die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Z. 3).

Bei divergierenden Auffassungen darüber, ob eine dieser Voraussetzungen in einem konkreten Fall vorliegt oder nicht, hat gemäß § 24 Abs. 1 DSG die Datenschutzbehörde zu entscheiden: Danach hat nämlich jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten (u.a.) gegen § 1 DSG – und damit insbesondere gegen das Grundrecht auf Löschung von in unzulässiger Weise verarbeiteten Daten – verstößt.

2. Zur systematischen Konzeption der maßgeblichen Rechtsgrundlage

Entgegen der Rechtsansicht der Bf. lässt sich aus dem von ihr ins Treffen geführten Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2017, E 3249/2016, – ganz abgesehen davon, dass dieses zu einer mittlerweile nicht mehr in Geltung stehenden Rechtslage ergangen ist – nicht ableiten, dass es nicht exklusiv der Datenschutzbehörde obliegen würde, über eine Beschwerde auf Löschung von in unzulässiger Weise verarbeiteten Daten zu entscheiden.

Vielmehr liegt, worauf bereits zuvor unter III.5.3. hingewiesen wurde, dem DSG insoweit, als die Datenschutzbehörde als eine unabhängige Institution und zugleich als zentrale Aufsichts- und Beschwerdeinstanz eingerichtet wurde, erkennbar die

Konzeption zu Grunde, dass behauptete Verletzungen des Grundrechtes auf Datenschutz bereits in erster Instanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren überprüft und so ein bundesweit einheitlicher Vollzug dieses Gesetzes sichergestellt werden soll(en).

Angesichts dessen ist es daher auch nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass die belangte Behörde die Bf. zuständigkeitshalber – und zudem fristgerecht (vgl. § 24 Abs. 4 DSG) – gemäß § 6 Abs. 1 zweite Alternative AVG an die Datenschutzbehörde verwiesen hatte.

Wenn und weil aber in § 24 Abs. 1 DSG ohnehin ein spezifischer Rechtsbehelf gesetzlich normiert ist, entfällt so – worauf auch die belangte Behörde bereits im angefochtenen Bescheid zutreffend hingewiesen hat – zugleich auch die für die Erlassung eines entsprechenden Feststellungsbescheides unabdingbare Voraussetzung seiner Notwendigkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

3. Entscheidung über die Beschwerde

Die gegenständliche Beschwerde war daher gemäß § 28 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f